



ZULASSUNGSAKT

Anmeldung zum Inverkehrbringen

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

In situ generierter Stickstoff ist gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 01/08/2034. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
ZDU nummer: /
Von-der-Heydt-Str. 16-18
DE 10785 Berlin
- Handelsname des Produkts: In situ generierter Stickstoff
- Zulassungsnummer: EU-0032922-0000
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o GA - Gas (in Druckpackung)
- Zugelassene verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.



- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Stickstoff, aus der Umgebungsluft hergestellt (CAS -) : 98,85%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Nur notifiziert als in situ erzeugtes Produkt zur Verwendung in dauerhafte und versiegelte oder vorübergehende und versiegelte Behandlungszelte oder -kammern zur Bekämpfung von Organismen auf Kulturgütern.

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 99 Jahre
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS : /

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:

- o *Acanthoscelides obtectus* (Speisebohnenkäfer)
- o *Araecerus fasciculatus* (Kaffeebohnenrüsselkäfer)
- o *Anthrenus flavipes* (Polsterwarenkäfer/Möbelteppichkäfer)
- o *Attagenus smirnovi* (Brauner Pelzkäfer)
- o *Callosobruchus maculatus* (Vierfleckiger Bohnenkäfer)
- o *Trogoderma angustum* (Berlinkäfer)
- o *Tribolium confusum* (Amerikanischer Reismehlkäfer)
- o *Tribolium destructor* (Großer Reismehlkäfer)
- o *Cryptolestes ferrugineus* (Rotbrauner Leistenkopfplattkäfer)
- o *Oryzaephilus surinamensis* (Getreideplattkäfer)
- o *Stegobium paniceum* (Brotkäfer)
- o *Plodia interpunctella* (Dörbstmotte)
- o *Tinea pellionella* (Pelzmotte)
- o *Tineola bisselliella* (Kleidermotte)
- o *Prostephanus truncatus* (Großer Kornbohrer)
- o *Attagenus unicolor* (Dunkler Pelzkäfer)
- o *Dermestes lardarius* (Gemeiner Speckkäfer)
- o *Dermestes maculatus* (Dornspeckkäfer)
- o *Dermestes haemorrhoidalis* (Zweifärbig behaarter Speckkäfer)
- o *Trogoderma granarium* (Khaprakäfer)
- o *Thermobia domestica* (Speisebohnenkäfer)
- o *Sitophilus zeamais* (Maiskäfer)
- o *Niptus hololeucus* (Messingkäfer)
- o *Anobium punctatum* (Gewöhnlicher Nagekäfer)
- o *Lyctus brunneus* (Brauner Splintholzkäfer)
- o *Ctenolepisma longicaudata* (Papierfischchen)
- o *Kaloterme flavicollis* (Gelbhalsholztermite)
- o *Anthrenocerus australis* (Australischer Teppichkäfer)



- o Trogoderma parabile (Trogoderma parabile)
- o Gibbium psylloides (Buckelkäfer/Kugelkäfer)
- o Mezium affine (Glänzender Spinnenkäfer/Haubenspinnenkäfer)
- o Hylotrupes bajulus (Hausbock/Großer Holzwurm/Balkenbock)
- o Lasioderma serricorne (Tabakkäfer)
- o Sitophilus granarius (Kornkäfer)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller In situ generierter Stickstoff :

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, DE

- Hersteller Stickstoff, aus der Umgebungsluft hergestellt (CAS -):

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Abweichend von Absatz 2 gilt für dieses Produkt kein Verfallsdatum
- Da das Produkt am Ort der Verwendung hergestellt wird, werden weder das Produkt



noch der Wirkstoff auf dem Markt bereitgestellt. Absatz 4, „Hersteller des Produkts“ und „Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe“, ist daher nicht anwendbar. Aus technischen Gründen wurde der Antragsteller jedoch hier aufgeführt.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS: /

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 0,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,
Anmeldung zum Inverkehrbringen,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 06/02/2025